

## Durchführung des Winterdienstes

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege und Überwege vor den jeweiligen Grundstücken zu räumen, bzw. vom Eis zu befreien sind.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg liegt die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes seit dem 01. Januar 2022 bei den Grundstückseigentümern bzw. –nutzern, *die den Gehweg auf ihrer Seite haben*.

**Vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 obliegt dann die Verpflichtung den Eigentümern bzw. Nutzern der gegenüberliegenden Grundstücke - also der Seite, auf der kein Gehweg liegt.**

Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gilt für das gesamte Jahr.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass die als *verkehrsberuhigte Bereiche* (Verkehrszeichen 325 - „Spielstraße“) gewidmeten Straßen sowie *Fußwege (einschl. Treppenanlagen)* in einer Breite von 1,50 m entlang den Grundstücken bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite von den Grundstückseigentümern von Schnee und Eis freizuräumen sind.

Beim Räumen der Gehwege darf der Schnee nicht im Fahrbahnbereich aufgeschichtet werden. Bei Gehwegen von mehr als 1,50 m Breite erfolgt die Ablagerung auf dem äußeren Rande des Gehweges, bei Gehwegen mit nicht genügender Breite, nur so auf dem Fahrbahnrand, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Wir weisen darauf hin, dass eine Ablagerung von Schnee im öffentlichen Verkehrsraum nur erlaubt ist, wenn die Beseitigung auf andere Flächen nicht zugemutet werden kann.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Steurückstände müssen spätestens nach der Frostperiode von dem jeweiligen Winterdienstverpflichteten beseitigt werden.

Die Durchführung des Winterdienstes hat tagsüber in der Zeit von 07.00 Uhr – 20.00 Uhr zu erfolgen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Beachtung und ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes gebeten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir – wie in den vergangenen Jahren – in der Straße „Am Kammerberg“ von der Einmündung „Kastanienweg“ bis zum ehemaligen Gasthaus „Ahnatal-Blick“, sowie in Teilen der „Zwickauer Straße“, der Straße „Schöne Aussicht“ und in der „Bahnhofstraße“ eine Halteverbotszone für die Wintermonate einrichten. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine Behinderung des Busverkehrs und des Streudienstes auszuschließen. Wir bitten diesbezüglich um das Verständnis der Anlieger.

Näheres über den Winterdienst und die allgemeine Pflicht zur Straßenreinigung entnehmen Sie bitte der aktuellen *Satzung über die Straßenreinigung*, die Sie im Bürgerbüro des Rathauses erhalten. Selbstverständlich ist diese auch online unter [www.ahnatal.de](http://www.ahnatal.de) – *verwaltung&politik* – *ortsrecht/satzungen* einsehbar.

Der Gemeindevorstand  
Stephan Hänes, Bürgermeister